

Dienstanweisung über die Gewährung einmaliger Beihilfen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II sind die kommunalen Träger unter anderem für die Gewährung von Leistungen gemäß den §§ 22 Abs. 3 Satz 1 und § 23 Abs. 3 SGB II zuständig. Die Stadt Bamberg hat die Wahrnehmung dieser Aufgaben auf das Jobcenter Stadt Bamberg übertragen.

Geregelt werden soll die Verfahrensweise bei der Gewährung folgender Leistungen:

-) § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II: Leistungen für Wohnraumbeschaffung, Mietkautionen und Umzugskosten
-) § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II: Erstausrüstung einer Wohnung einschl. Haushaltgeräten
-) § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II: Erstausrüstung für Bekleidung einschl. bei Schwangerschaft und Geburt
-) § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II: Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Die nachfolgenden Hinweise sind für das Jobcenter Stadt Bamberg bindend. In besonderen Fällen können im Rahmen des bestehenden Ermessens Entscheidungen getroffen werden, die von den nachstehenden Regelungen abweichen. Diese sind zu begründen, aktenkundig zu machen und vom entsprechenden Vorgesetzten abzuzeichnen.

Die Nr. 2 der Dienstanweisung „Hilfegewährung bei Umzügen“ in der Fassung vom 21.08.2006 wurde entsprechend geändert.

1. *Hinweise zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 Abs. 3 Satz 1 SGB II – Leistungen für Wohnraumbeschaffung, Mietkautionen und Umzugskosten*

1.1. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Die Übernahme solcher Kosten kommt nur in Betracht, wenn der begehrte Wohnungswechsel unabweisbar notwendig ist oder durch das Jobcenter Stadt Bamberg veranlasst worden ist. Ferner ist sie davon abhängig, dass das Jobcenter Stadt Bamberg die entsprechende Zustimmung erteilt hat und der geltend gemachte Bedarf tatsächlich vorliegt und nicht vor Antragstellung durch den hilfebedürftigen Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden ist.

Beispiele für die unabweisbare Notwendigkeit:

-) *die bisherige Wohnung zu klein ist:*

Als Anhaltspunkt für die Beurteilung der angemessenen Wohnungsgröße können die Verfahrenshinweise zur Durchführung des Wohnungsbindungsgesetzes herangezogen werden. Aber auch eine kleinere Wohnung kann durchaus weiterhin zumutbar sein, wobei hier im Einzelfall unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Wohnfläche, der Zahl der Räume, der Anzahl und dem Geschlecht der Bewohner zu entscheiden wäre.

-) *die bisherige Wohnung zu teuer ist:*

In diesem Fall wird die Notwendigkeit des Umzuges im Regelfall zu bejahen sein, da sich die Mietbelastung senken wird. Allerdings ist zur Übernahme evtl. anfallender Kosten der Umzug in eine nun angemessene Wohnung erforderlich.

-) *der Zustand der bisherigen Wohnung unzumutbar ist*

Der Ausstattungszustand der Wohnung kann grundsätzlich keine Rolle spielen. Bestehende Wohnungsmängel wie z.B. Feuchtigkeit, defekte Strom-, Wasser-, Gas- und Sanitärinstallationen, undichte Fenster und Türen müssen gesundheitsschädlich sein oder eine Gefahr an Leib und Leben darstellen und vom Vermieter objektiv nicht innerhalb angemessener Frist abgestellt werden können. Grundsätzlich sind die Mieter zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aus dem Mietvertrag gegen den Vermieter anzuhalten.

-) *eine Arbeitsaufnahme ansteht:*

Die Aufnahme einer Arbeit stellt für sich allein keinen Umzugsgrund dar. Auch ein ggf. weiter Weg zur Arbeitsstätte (Zumutbarkeitsgrenze 3 Stunden täglich) rechtfertigt einen Umzug nicht. Leistungsberechtigte können darauf verwiesen werden, einen evtl. Umzug nach Beendigung des Leistungsbezuges auf eigene Kosten durchzuführen.

-) *der Verlust der Wohnung durch Zwangsräumung bevorsteht:*

In diesem Fall wird die Umzugsnotwendigkeit grundsätzlich zu bejahen sein, wenn keine weiteren Möglichkeiten zum Erhalt der bisherigen Wohnung bestehen. Aber auch hier ist der Umzug in eine angemessene Unterkunft erforderlich. Sollte dies nicht der Fall sein, ist die Zustimmung zu verweigern und ggfs. auf das Amt 34 W (Obdachlosenunterkünfte „Theresienstraße 2“ bzw. „Kapellenstraße“) zu verweisen.

-) *Umzug eines U 25 aus dem Haushalt der Eltern:*

Aufgrund der neuen Gesetzeslage ist ein solcher Umzug grundsätzlich nicht als notwendig anzusehen mit der, im Gegensatz zu obigen Konstellationen, noch weiter reichenden Konsequenz, dass gar keine Kosten der Unterkunft mehr anerkannt werden. Lediglich beim Vorliegen eines schwerwiegenden sozialen Grundes, nicht mehr in der Haushaltsgemeinschaft der Eltern leben zu können bzw. bei Notwendigkeit des Umzuges zur Eingliederung in der Arbeitsmarkt kann einem solchen Umzug zugestimmt werden. Folgende beispielhafte Aufzählung soll zustimmungsfähige Gründe aufzeigen:

-) Eine Eltern-Kind Beziehung hat nie bestanden und ist seit längerem nachhaltig und dauerhaft gestört
-) Es besteht Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Jugendlichen (z.B. Elternteil ist schwer alkoholkrank, drogenabhängig, schwer psychisch krank)
-) Anerkennung der Notwendigkeit durch das Jugendamt, Bewährungshilfe, Therapieeinrichtung o.ä. (Stellungnahme der fachkundigen Stelle erforderlich). Aber auch hier treffen wir die Entscheidung und nicht der Gutachter.
-) Erforderlichkeit wegen Eingliederung in Arbeit
-) Jugendliche hat bereits selbst ein Kind und bei den Eltern steht kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung
-) Jugendliche ist schwanger und bei den Eltern steht kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung
-) Person unter 25 Jahren will mit Partner eine eheähnliche Gemeinschaft begründen und bei den Eltern steht kein ausreichender Wohnraum zur Verfügung. Dies aber nur soweit, als dadurch die Hilfebedürftigkeit wesentlich vermindert wird, d.h., die Hilfe ist für die nächsten 3 Monate oder länger monatlich mindestens 150,00 Euro geringer.

1.2. Übernahme von Umzugskosten

Sofern die Voraussetzungen zur Übernahme von Umzugskosten vorliegen kann grundsätzlich erwartet werden, dass der Umzug – wie in weiten Teilen der Bevölkerung und insbesondere in unteren Einkommensschichten die Regel - mittels Leihwagen und mit kostenloser Hilfe von Verwandten und Bekannten durchgeführt wird. In diesem Fall kann eine einmalige Beihilfe für die üblicherweise anfallenden Kosten eines Leihwagens (nach Vorlage dreier Kostenvoranschläge) sowie eine Beihilfe zur Beköstigung von maximal drei Umzugshelfern in Höhe von maximal 50,00 EUR je Helfer gewährt werden.

Ist der Leistungsberechtigte wegen Krankheit oder mangelndem Freundes- und Bekanntenkreis (wobei hierbei ein strenger Maßstab anzulegen ist) nicht in der Lage, den Umzug selbst zu organisieren, so ist er grundsätzlich dazu aufzufordern, unter Zuhilfenahme studentischer Hilfskräfte (Vermittlung über Herrn Steinfelder von der Agentur für Arbeit), deren Kosten durch uns übernommen werden können, den Umzug durchzuführen. Sollte auch dies, im begründeten Einzelfall nicht möglich sein,

ist der Antragsteller zur Vorlage dreier schriftlicher und detaillierter Kostenvoranschläge für entsprechende Umzugsfirmen (incl. Bamberger Dienste bei Umzügen innerhalb Bamberg) aufzufordern.

1.3. Übernahme der Mietkaution

Die Übernahme erfolgt grundsätzlich auf Darlehensbasis vom kommunalen Träger des Zuzugsortes. Die bisherigen Regelungen hinsichtlich des Verfahrens (z.B. Einverständniserklärung des Vermieters, Aufrechnung, Besonderheiten Stadtbau GmbH) bleiben bis auf Weiteres bestehen.

1.4. Zusätzliche Mietübernahme

Bei unabweisbarer Notwendigkeit (siehe 1.1) kann ebenfalls für einen Monat die Übernahme der Miete für den bisherigen und neuen Wohnraum erfolgen.

1.5. Maklerkosten

Eine Übernahme von evtl. angefallenen Maklerkosten kommt nicht in Betracht, nachdem in Bamberg genug öffentlicher zugänglicher Wohnraum zur Verfügung steht, der angemietet werden könnte.

2. *Hinweise zur Gewährung von Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Nr. 1 SGB II - Erstaussstattungen für Wohnungen einschl. Haushaltsgeräten –*

2.1. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen (ggf. durch den Ermittlungsdienst prüfen lassen) und darf vor Antragstellung noch nicht durch den hilfebedürftigen Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein.

Voraussetzung der Leistung für eine Erstaussattung ist die erstmalige Gründung eines Hausstandes; dies ist z. B. der Fall bei der erstmaligen Anmietung einer Wohnung nach Verlassen des Elternhauses, nach der Aufgabe des Wohnsitzes im Ausland und beim Auszug aus einem Übergangwohnheim. Die Gewährung einer entsprechenden Beihilfe kann aber auch nach einem Wohnungsbrand notwendig sein bzw. bei bisher noch nicht in der Wohnung vorhandenen aber notwendigen Gegenständen.

Anspruchsberechtigt sind nicht automatisch getrennt lebende Leistungsberechtigte, die die eheliche Wohnung ohne Mitnahme von Hausrat verlassen haben. Diese haben nach § 6 der Hausratsverordnung einen Anspruch auf Zuteilung von gemeinsam gehörendem Hausrat.

Die (gerechte) Aufteilung erfolgt durch den Familienrichter. Der Anspruch kann durch Beantragung einer "Einstweiligen Anordnung" kurzfristig durchgesetzt werden. Erst wenn gerichtlich ein Anspruch auf Zuteilung von Hausrat versagt wird, kann eine Erstausrstattungsbeihilfe gewährt werden.

Bei Aufteilung des Hausrates nach einer Trennung kann dementsprechend ein Anspruch auf einen Teil der Erstausrstattungsbeihilfe bestehen. In diesen Fällen ist für die benötigten Gegenstände eine entsprechend berechnete Beihilfe zu bewilligen.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Hausrat und Haushaltsgeräten besteht nicht.

Ein solcher Bedarf ist mit der Regelleistung abgegolten.

Für die Ausstattung eines Wohnzimmers mit Möbeln (z.B. Couch, Schrank, Couchtisch) wird keine einmalige Beihilfe gewährt, nachdem ein solches nicht zum notwendigen Lebensunterhalt zählt.

2.2. Höhe der zu gewährenden Leistungen

2.2.1. Möbel

Möbel werden im gebrauchten und neuen Zustand von den „Bamberger Diensten“ und vom Bamberger Gebrauchtwarenhaus angeboten. Eine Preisliste der „Bamberger Dienste“ liegt nun vor. Um den Leistungsberechtigten die Möglichkeit zu eröffnen, bei einem anstehenden Bedarf auf beide Häuser zurück greifen zu können oder sich auch des freien Marktes zu bedienen, werden wir den entsprechenden Bedarf grundsätzlich als Geldleistung bewilligen.

Ein beantragter und geprüfter Bedarf sollte anhand der Preisliste der „Bamberger Dienste“ in eine einmalige Hilfe umgesetzt und verbeschrieben werden. Es wird den jeweiligen Sachbearbeitern frei gestellt, sich den zweckentsprechenden Verbrauch der einmaligen Hilfen durch Vorlage von Quittungen nachweisen zu lassen.

2.2.2. Hausrat (Töpfe, Teller, Besteck, Bettwäsche usw.)

Für solche Gebrauchsgüter kann bei erstmaliger Anschaffung eine Beihilfe in Höhe von pauschal 30,00 Euro bewilligt werden. Für jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft kann ein Betrag von 7,50 Euro zusätzlich gewährt werden.

2.2.3. Elektrogeräte (Waschmaschine, E-Herd, Kühlschrank, Staubsauger)

Die Gewährung von Beihilfen für Elektrogeräte orientiert sich grundsätzlich am Preis der „Bamberger Dienste“ für Gebrauchtwaren. Auch in diesem Fall soll der Bedarf anhand der festgelegten Preise (siehe unten) in eine einmalige Beihilfe umgesetzt werden, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Bamberger Dienste immer weniger Elektrogeräte im Angebot haben. Dabei ist ferner zu beachten, dass Alleinstehende keinen Anspruch auf die Gewährung einer Beihilfe für die Beschaffung einer

Waschmaschine haben. Fernseher und Radios können durch Ansparungen von der Regelleistung beschafft werden.

Waschmaschine: 80,00 Euro
Kühlschrank: 50,00 Euro
E-Herd: 100,00 Euro

Beihilfen für Staubsauger können nicht gewährt werden, nachdem diese in der gewährten Regelleistung enthalten sind und somit diesbezügliche Ansparungen getroffen werden können.

2.2.4. Gardinen, Bodenbeläge, Leuchten

Gardinen (Stores oder Übergardinen incl. Befestigungsmaterial) werden nur für Räume im Erdgeschoss zum Zweck des Sichtschutzes bewilligt (15,00 Euro/Fenster).

Bodenbeläge sind grundsätzlich Sache des Vermieters. Ausnahmen sind die Bedarfsgemeinschaften mit einem Kleinkind bis zu drei Jahren. Hier wird für einen Raum ein Teppichboden zu bewilligen sein (pauschal 75,00 Euro).

Für Leuchten (inkl. Leuchtmittel) werden pro Stück 7,50 Euro gewährt. Dies gilt nur bei einer Neubeschaffung, nicht bei Ersatzbeschaffungen.

2.2.5 Bettzeug

Für Bettzeug können Beihilfen in folgender Höhe bewilligt werden:

Kopfkissen: 15,00 Euro
Bettdecke: 30,00 Euro

2.2.6. Renovierungen

Renovierungskosten sind nicht in der Erstausrüstung enthalten. Sie sind grundsätzlich durch den Regelsatz abgegolten. Nur in besonderen unvorhergesehenen Ausnahmefällen (z.B. Feuerschaden) können auch Renovierungskosten übernommen werden. Versicherungstatbestände sind zu beachten. Für die Durchführung einer Renovierung ist auf Bekannte und Verwandte zu verweisen, wobei auch hier die Gewährung eines Betrages zur Verköstigung der Helfer in Höhe von max. 50,00 Euro bewilligt werden kann. Sollte eine Beihilfe zur Renovierung geprüft und bewilligt worden sein, kann eine Pauschale von 3,00 pro qm Wohnfläche zzgl. einer Kleinmaterialpauschale von 20,00 Euro bei erstmaliger Renovierung gewährt werden.

3. *Hinweise zur Gewährung von Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB II – Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt*

3.1. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf bei Antragstellung noch nicht durch den hilfebedürftigen Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten (Ausnahme: Landesstiftung Mutter und Kind) gedeckt worden sein.

3.1.1. Erstausrüstung mit Bekleidung

Leistungen für eine Erstausrüstung mit Bekleidung sind zu gewähren, wenn eine Grundausrüstung an Bekleidung nicht vorhanden ist. Dies kann z. B. nach einem Wohnungsbrand der Fall sein oder auch nach einer Haftentlassung, soweit nicht die Justizvollzugsanstalt auf dem Entlassungsschein vermerkt, dass der/die Inhaftierte über ausreichend Bekleidung bei der Entlassung verfügt. In begründeten Einzelfällen (Aufgabe der Wohnung während der Haft o. ä.) kann eine Beihilfe bewilligt werden.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe zur Ersatzbeschaffung von Bekleidung besteht nicht. Ein solcher Bedarf ist mit dem Regelsatz abgegolten.

3.1.2. Erstausrüstung für Schwangerenbekleidung

Leistungen zur Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung sind zu gewähren, wenn die Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses nachgewiesen und ein Fehlen entsprechender Bekleidung geltend gemacht wird. Eine Beihilfe kommt ab dem 4. Schwangerschaftsmonat in Betracht. Von einer Erstausrüstung kann dann ausgegangen werden, wenn es sich um die erste Schwangerschaft handelt oder zwischen der Geburt des letzten Kindes und dem voraussichtlichen neuen Entbindungstermin ein zeitlicher Abstand von mindestens drei Jahren liegt. In ausführlich begründeten Einzelfällen und nach Rücksprache mit dem Teamleiter kann davon abgewichen werden.

3.1.3 Erstausrüstung bei Geburt

Anlässlich einer Geburt kann für die Beschaffung einer Säuglingsausrüstung und des notwendigen Hausrates eine Beihilfe bewilligt werden. Diese kann ab Beginn des 8. Schwangerschaftsmonates ausgezahlt werden. Von einer Erstausrüstung kann dann ausgegangen werden, wenn es sich um das erste Kind handelt oder zwischen den Geburten ein zeitlicher Abstand von mindestens drei Jahren liegt. In ausführlich begründeten Einzelfällen und nach Rücksprache mit dem Teamleiter kann davon abgewichen werden.

3.2. Höhe der zu gewährenden Leistungen

Die Gewährung der Leistungen erfolgt grundsätzlich als Pauschalbetrag.

3.2.1. Erstausrüstung für Bekleidung

Erwachsene:	200,00 Euro
Kinder (bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres):	150,00 Euro

3.2.2. Erstausrüstung bei Schwangerschaft

100,00 Euro

3.2.3. Erstausrüstung bei Geburt

Babyerstausrüstung	300,00 Euro
--------------------	-------------

Darin sind enthalten die Beihilfen für Bekleidung, Kinderwagen, Kinderbett mit Lattenrost und Matratze, Schrank, Kopfkissen, Bettdecke. Weitere Leistungen können nicht erbracht werden (außer bei Mehrlingsgeburten). Die interne Aufteilung der zu gewährenden Beihilfe gliedert sich wie folgt auf:

Bekleidung	70,00 Euro
Kinderwagen:	50,00 Euro
Kinderbett mit Lattenrost und Matratze:	90,00 Euro
Schrank:	60,00 Euro
Kopfkissen:	10,00 Euro
Bettdecke:	20,00 Euro

4. Hinweise zur Gewährung von Leistungen gem. § 23 Abs. 3 Nr. 3 SGB II – Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten –

4.1. Voraussetzungen für die Leistungsgewährung

Der geltend gemachte Bedarf muss tatsächlich vorliegen und darf bei Antragstellung noch nicht durch den hilfebedürftigen Antragsteller aus eigenen Mitteln oder von Dritten gedeckt worden sein.

Es muss sich um eine mehrtägige Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen handeln. Die Schule hat den Zeitraum, den Ort und die Dauer der Klassenfahrt zu bestätigen.

4.2. Höhe der zu gewährenden Beihilfe

Für die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten ist grundsätzlich der Betrag zu übernehmen, der von der Schule bestätigt wird. Eine Kürzung der Regelleistung

wegen häuslicher Ersparnis ist nicht zu veranlassen. Ein extra Taschengeld wird nicht gewährt.

Preisliste * für die Bamberger Dienste

(* es handelt sich um unverbindliche Durchschnittsangaben – Stand Nov. 2010)

Stuhl	10 €
Esstisch	35 €
Spüle mit Unterschrank	25 €
Geschirrschrank (Unter- und Oberschrank)	80 €
Einbauküche ohne Gerät je nach Größe	150 €
Schlafcouch	70 €
Wohnzimmerschrank	90 €
Polstergarnitur / 1-,2-, 3-sitzer	120 €

Einzelbett mit Lattenrost und Matratze	95 €
Einzelbett mit Lattenrost ohne Matratze	35 €
Doppelbett mit Lattenrost und Matratzen	200 €
Doppelbett mit Lattenrost ohne Matratzen	80 €
Matratze neu 90/190,	58 €
Matratze neu 90/200,	58 €
Matratze neu 100/200	60 €
Matratze neu 140/200	80 €

Kleiderschrank 2-türig	45 €
Kleiderschrank 3-türig	65 €
Kleiderschrank 4-türig	85 €

Weißware

Ab und an Elektrogroßgeräte (E-Herd, Waschmaschine, Spülmaschine, Trockner)	50 € - 100 €
---	--------------

Lieferpreise

Lieferzone 0 (Bamberg)	19 €
Lieferzone 1	31 €
Lieferzone 2	38 €
Lieferzone 3	44 €
Lieferzone 4	50 €
Lieferzone 5	57 €
Lieferzone 6	57 €+ 1,25 €/km über Zone 5